

**Postulat Dahinden Erwin und Mit. über die Sistierung und Vorlegung der Luftreinhalte-Verordnung vom 1. Juli 2008 (P 302)****Eröffnet: 3. November 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Umweltschutzgesetz (Artikel 44a) und die Luftreinhalte-Verordnung (Artikel 31 – 34) des Bundes verpflichten die Kantone, bei übermässigen Immissionen einen behördenverbindlichen Massnahmenplan zur deren Verminderung oder Beseitigung zu erstellen. Im Kanton Luzern ist der Regierungsrat zuständig für die Erstellung des lufthygienischen Massnahmenplans (§ 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz).

Die Schadstoffbelastung der Luft im Kanton Luzern ist in den letzten zehn Jahren konstant geblieben. Die Konzentration an Stickstoffdioxid überschreitet die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung in städtischen Gebieten und entlang stark befahrener Strassen immer noch deutlich. Beim Ozon und beim Feinstaub sind die Belastungen kaum rückläufig und die Immissionsgrenzwerte werden in den Sommer- bzw. Wintermonaten bei entsprechender Wetterlage häufig und stark überschritten, auch in ländlichen Gebieten.

Wir haben mit Beschluss vom 1. Juli 2008 den kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung aus dem Jahr 2000 fortgeschrieben und ergänzende Massnahmen beschlossen. Die Ergänzung des Massnahmenplans ist notwendig, um insbesondere die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen, Stickoxiden und Feinstaub weiter zu reduzieren, weil die gesetzlichen Luftreinhalteziele mit dem bisherigen Massnahmenplan nicht erreicht werden konnten und können.

Mit diesem Beschluss ist aber – entgegen der Vermutung des Postulanten – kein Erlass oder keine Änderung einer Verordnung verbunden. Massnahmen des Massnahmenplans, deren Vollzug eine Anpassung des geltenden Rechts voraussetzt, werden zunächst weiter konkretisiert und dann entsprechend der Zuständigkeit für die Rechtsänderung dem Regierungsrat (Verordnung) oder – sofern notwendig – dem Kantonsrat (Gesetz) zur Beschlussfassung unterbreitet.

Der aktualisierte und ergänzte Massnahmenplan zur Luftreinhaltung stellt einen weiteren Schritt zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung im Kanton Luzern dar. Die Massnahmen sind aus unserer Sicht zwecktauglich, verhältnismässig und haben ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Technische Möglichkeiten zur Schadstoffreduktion werden so weit wie möglich genutzt. Alle Verursacherguppen haben im Sinne der Lastenverteilung einen Beitrag zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung zu leisten. Dies betrifft auch die Landwirtschaft und Anlagebetreiber im ländlichen Raum, wo insbesondere weitere Anstrengungen zur Feinstaubminderung notwendig sind.

Luzern, 11. November 2008 / RRB-Nr. 1262